

HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Parteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag gehen dieser Hausordnung vor.

Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Kinderwagen sowie Kinderfahrzeuge sind im dafür vorgesehenen Kinderwagenraum abzustellen, falls vorhanden. Fahrräder sind in den Velounterständen oder falls vorhanden im Veloraum oder in den privaten Kellerabteilen abzustellen. Nicht regelmässig benutzte oder nicht fahrfähige Fahrräder sowie Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen nicht in gemeinschaftlich benutzten Räumen abgestellt werden.

Teppiche, Türvorlagen, Flaumer und dergleichen dürfen nicht aus dem Fenster oder vom Balkon ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden.

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege freizuhalten. Aus diesem Grund ist im Treppenhaus das Abstellen von Gegenständen untersagt.

In den Allgemein- und Nebenräumen besteht Rauchverbot.

Sämtliche Erneuerungen resp. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Verwaltung/Vermieter.

Ferner ist zu unterlassen:

- Das Aufstellen von Gegenständen auf den Balkonen, welche höher als die Brüstung sind.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sensoren.
- Montage aller Art (Parabolspiegel, Fahnen, Beschilderungen, etc) in den Allgemeinräumen, an Fassaden und Balkonen.
- Das Wäschetrocknen in der Wohnung.

Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens um 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Lärmverursachende Reinigungsarbeiten dürfen zwischen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Sowohl während des Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benützen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio- und Fernsehapparate nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Wenn Reklamationen bei der Verwaltung eingehen, muss das Musizieren sofort eingestellt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren zu unterlassen.

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Aus Sicherheitsgründen ist das Spielen der Kinder im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses sowie in der Einstellhalle nicht erlaubt.

Bei Feiern aus besonderem Anlass müssen alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.

Im Übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

Waschküche, Trockenräume

Eine allfällige Waschordnung geht dieser Hausordnung vor.

Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benützung dieser Einrichtungen sind in der Regel durch einen entsprechenden Benützungsplan festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen.

Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt dem nachfolgenden Mieter zu übergeben.

Lift

Falls vorhanden, soll die Anlage mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benützen.

HAUSORDNUNG

Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

Lüften

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt mittels sog. Stosslüften. Dazu werden mindestens zwei gegenüberliegende Fenster geöffnet, so dass sich ein starker Luftzug einstellt. Bei geschlossenen Räumen sind die Türe und die Fenster der benachbarten Räume zu öffnen. Der Lüftungsvorgang dauert zwischen zwei und fünf Minuten und sollte pro Tag mindestens zwei- bis dreimal durchgeführt werden. Danach werden die Fenster vollständig geschlossen. Das Kippen des Fensters ist nur bei sommerlichen Aussentemperaturen erlaubt.

Grünflächen, Kinderspielplatz

Für die Benützung der Grünflächen und Kinderspielplätze sind die Weisungen der Verwaltung und des Hauswartes zu befolgen. Das Fussballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

Bei vorhandenem Spielplatz und Sandkasten ist die Sauberhaltung Aufgabe der Eltern, deren Kinder dort spielen. Die Eltern haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.

Haustiere

Das Halten von Haustieren ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung untersagt.

Kehricht

Für die Kehrichtbeseitigung stehen teilweise Container zur Verfügung. Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken, in den Container, sofern vorhanden, zu deponieren.

Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll sind bei den speziell durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben.

Sofern Kompostiercontainer vorhanden sind, ist der kompostierbare Abfall vom übrigen Kehricht zu trennen und in diesen Containern zu deponieren.

Autoeinstellhalle, Besucherparkplätze:

Das Lagern von brennbarem Material ist aufgrund Feuerpolizeilichen Vorschriften in der Einstellhalle untersagt.

Die für Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für Autos der Mieter oder langfristiges Parkieren bestimmt.

Fahrverbot

Das Befahren der Fussgänger- und Verbindungswege innerhalb der Siedlung mit Motorfahrzeugen ist generell verboten (Ausnahme: Post und Notfallfahrzeuge).

Grillen

Das Grillen ist nur mit Gas- oder Elektrogrill gestattet. Das Grillen ist mit gegenseitiger Rücksichtnahme gestattet, kann aber jederzeit bei Beanstandungen durch die Verwaltung verboten werden. Das Grillen mit einem Kohle oder Holzgrill ist untersagt.

Reparaturen und Unterhalt

Sollten Sie Schäden in Ihrer Wohnung oder in der Liegenschaft feststellen bitten wir Sie, sich umgehend mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen, damit diese raschmöglichst koordiniert und behoben werden können.

Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art im Allgemeinteil, sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen. Jeder Mieter hat für die einwandfreie Reinigung seines Kellers, seines Autoabstellplatzes und der Waschküche nach Gebrauch zu sorgen. Dies gilt auch im Falle von Abwesenheit und Krankheit.

Sonnenstoren (Markisen) dürfen bei Regen, Schnee und Sturm nicht ausgestellt bleiben. Nasse Markisen müssen ganz ausgerollt getrocknet werden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter.

In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen (ausgenommen sind dafür vorgesehene Waschplätze) noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.

Version: Dezember 2011